

# Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2018

Nr. 2018/1161

## **Dornach: Konzession zur Grundwasserentnahme zu Kühl- und Spülzwecken der UMS Schweizerische Metallwerke AG bzw. Baoshida Swissmetal Ltd.**

---

### **1. Erwägungen**

Der Regierungsrat hat der UMS Schweizerische Metallwerke AG, Dornach, mit Beschluss (RRB) Nr. 2416 vom 22. Oktober 1996 die nachfolgenden Bewilligungen zur Förderung von Grundwasser zu Kühl- und Spülzwecken für ihren Industriebetrieb erteilt:

- a. Erlaubnis zur Förderung von maximal 4'000 l/min Grundwasser im Pumpwerk "EBM" ("Kanzleimatten", GB Dornach Nr. 57; VEGAS Nr. 612259012)
- b. Konzession zur Förderung von maximal 2'000 l/min Grundwasser im Pumpwerk "Birs" (GB Dornach Nr. 91; VEGAS Nr. 612258001).

Die Bewilligungen wurden u.a. mit den Auflagen erteilt, dass das Grundwasser, wenn immer möglich, hauptsächlich aus dem Pumpwerk "EBM" zu beziehen sei, und dass die gesamte Grundwasserförderung aus beiden Pumpwerken zu keinem Zeitpunkt 4'000 l/min überschreiten dürfe (Ausnahme: Brandfall).

Die Bewilligung wurde auf 20 Jahre befristet und ist per 21. Oktober 2016 durch Ablauf ihrer Dauer erloschen.

Aufgrund offener Fragen im Zusammenhang mit der Übernahme des Grundstückes durch die HIAG Immobilien Schweiz AG, Zug, sowie der Weiterverwendung der Fassungen wurde mit der sofortigen Verlängerung resp. Erneuerung der Bewilligung trotz fortwährendem Gebrauch zugewartet. Vom Amt für Umwelt wurde eine vorübergehende Weiterverwendung unter Vorbehalt eines gewässerschutzkonformen Betriebs zugesichert. Die Konzessions- und Nutzungsgelder wurden regelmässig bezahlt.

Nachdem die offenen Fragen bereinigt wurden, hat die neue Betreiber- und Nachfolgefirma Baoshida Swissmetal Ltd., Dornach, mit Gesuch vom 21. Februar 2018, die Konzessionsverlängerung resp. -übertragung und -anpassung beim Amt für Umwelt, z.Hd. des Regierungsrates eingereicht.

Betriebsintern wurde der Wasserverbrauch soweit reduziert, dass aus den beiden Pumpwerken einzeln und in der Summe beider Pumpwerke zusammen nicht mehr als maximal 1'200 l/min Grundwasser gefördert werden müssen (Ausnahme: Brandfall). Somit kann die bestehende resp. abgelauene und neu zu erteilende Konzession auf diesen Betrag reduziert werden.

Das Amt für Umwelt hat das Gesuch im amtlichen Anzeiger der Gemeinde Dornach vom 12. April 2018 und im Amtsblatt des Kantons Solothurn Nr. 15 vom 13. April 2018 publiziert und in der Zeit vom 13. April 2018 bis am 27. April 2018 in der Gemeindeverwaltung Dornach sowie im Amt für Umwelt zur öffentlichen Einsichtnahme im Sinne von § 12 Verordnung über Wasser,

Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16) auflegen lassen bzw. aufgelegt. In dieser Zeit sind keine Einsprachen gegen das Vorhaben eingegangen.

Die Grundwasserfassung Pumpwerk "EBM" ist Bestandteil eines Grundwasserregulierungssystems und dient seit der Höherlegung der Staukote der Birs durch das Kleinkraftwerk Dornachbrugg der Stabilisierung des Grundwasserspiegels (RRB Nr. 2311 vom 29. Juni 1993 / Vereinbarung zwischen Bau- und Justizdepartement, Elektra Birseck Münchenstein [EBM] und Dr. P. Furrer, Dornach, vom 11. Juni 1993). Diese Grundwasserregulierung ist zeitlich unbefristet und muss uneingeschränkt aufrechterhalten bleiben.

Das Pumpwerk "Birs" soll weiterhin zur Deckung des Spitzenbedarfs und als Löschwasser- sowie als Ausfallreserve betrieben werden.

Die aventron AG, Münchenstein, Nachfolgerin der EBM und Besitzerin des Pumpwerks "EBM", hat der Baoshida Swissmetal Ltd., Dornach, mit Datum vom 7. Februar 2018 die schriftliche Zustimmung erteilt, aus dem Pumpwerk "EBM" weiterhin Grundwasser zur Kühlung und zu Spülzwecken zu beziehen.

Die HIAG Immobilien Schweiz AG, Zug, hat als neue Eigentümerin des ehemaligen Swissmetal-Areals und Besitzerin des Pumpwerks "Birs" der Baoshida Swissmetal Ltd., Dornach, als Nutzerin des Areals mit Datum vom 8. Februar 2018 die schriftliche Erlaubnis erteilt, das Pumpwerk "Birs" weiterhin zum Bezug von Grundwasser zu nutzen.

Die Grundwasserentnahme aus dem Pumpwerk "EBM" wird von maximal 4'000 l/min auf 1'200 l/min reduziert und tangiert das Grundwasserregulierungssystem nicht. Was im Pumpwerk "EBM" nicht von der Baoshida Swissmetal Ltd., Dornach, gepumpt wird, wird automatisch und niveaugesteuert von Pumpen der aventron AG, Münchenstein, direkt in die Birs gefördert. Der Wasseranfall im Pumpwerk "EBM" überstieg bereits die Bedürfnisse der UMS Schweizerische Metallwerke AG, Dornach, im alten Zustand (max. Entnahme von 4'000 l/min) und genügt somit den Bedürfnissen der Baoshida Swissmetal Ltd., Dornach, mit einer reduzierten Entnahme von max. 1'200 l/min erst recht. Bei Niedrigwasser kann ein Wassermangel zudem notfalls durch Zuschalten des Pumpwerks "Birs" kompensiert werden. Eine maximale Förderung aus dem Pumpwerk "Birs" von bis zu 2'000 l/min kann ohne Beeinträchtigung des Grundwasservorkommens durchgeführt werden (s. Gutachten Geologiebüro Dr. L. Wyssling AG, 8118 Pfaffhausen, 15. Juli 1996).

Aus technischen (z.B. Revision der Stauanlage) oder physikalischen (z.B. Kolmatierung) Gründen kann das Wasserdargebot in Ausnahmefällen jedoch vorübergehend stärker eingeschränkt sein. Der Staat kann für solche Ausnahmefälle deshalb keine spezifische Wassermenge garantieren.

Dem Vorhaben kann aus gewässerschutztechnischer Sicht zugestimmt und für die angebehrte Grundwasserentnahme eine Konzession von 1'200 l/min erteilt werden.

## **2. Beschluss**

- 2.1 Die Konzession nach § 54 lit. c und f in Verbindung mit §§ 55 - 68 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) für die Nutzung von öffentlichem Grundwasser zu Spül- und Kühlzwecken wird erteilt.
- 2.2 Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 lit. c und f eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) für den Betrieb zweier Grundwasserentnahmefrünnen sowie für die Grundwassernutzung zu Spül- und Kühlzwecken wird erteilt.

- 2.3 Es gelten die folgenden Auflagen und Bedingungen:
- 2.3.1 Die Grundwasserentnahme hat aus den beiden Pumpwerken "EBM" auf GB Dornach Nr. 57 (VEGAS Nr. 612259012) und "Birs" auf GB Dornach Nr. 91 (VEGAS Nr. 612258001) zu erfolgen.
- 2.3.2 Die maximal zulässige Grundwasser-Entnahmemenge beträgt 1'200 l/min aus jedem der beiden Pumpwerke einzeln sowie in der Summe beider Pumpwerke gleichzeitig. Die installierte Pumpleistung in jedem Pumpwerk darf die Konzessionsmenge von 1'200 l/min nicht überschreiten.
- 2.3.3 Eine Ausnahme bildet der Brandfall. Dort darf kurzfristig mit der vollen Leistung aus beiden Pumpwerken von max. 2'400 l/min gepumpt werden. Die Entnahme ist auf das notwendige Minimum zur Behebung des Brandschadens zu beschränken.
- 2.3.4 Das gepumpte Grundwasser darf, mit Ausnahme des Brandfalls, ausschliesslich zu Spül- und Kühlzwecken im Betrieb der Baoshida Swissmetal Ltd., Dornach, verwendet werden.
- 2.3.5 Das Wasser soll wenn immer möglich hauptsächlich aus dem Pumpwerk "EBM" gepumpt werden. Das Pumpwerk "Birs" soll weiterhin nur zur Deckung des Spitzenbedarfs und als Löschwasser- sowie als Ausfallreserve betrieben werden.
- 2.3.6 Die Ableitungsverhältnisse des Werkwassers sind nicht genau bekannt und werden aktuell untersucht. Insbesondere ist nicht klar, wieviel Grundwasser nach dem Kühlprozess in die Birs und wieviel in die Schmutzwasserleitung abgeleitet wird. Die Resultate der Untersuchungen sind innert Jahresfrist dem Amt für Umwelt zu präsentieren. Allfällige Optimierungen zwecks Reduzierung des Fremdwasseranteils in der Schmutzwasserleitung, welche sich aus der Studie ergeben, sind nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt und der Gemeinde Dornach umzusetzen.
- 2.3.7 Die Konzession wird auf 10 Jahre erteilt. Sie beginnt rückwirkend mit Datum vom 22. Oktober 2016 und erlischt am 21. Oktober 2026 mit Ablauf ihrer Dauer automatisch (vgl. § 64 Abs. 1 GWBA).
- 2.3.8 Die Konzession kann auf Begehren der Konzessionärin bei gegebenen Voraussetzungen nach Massgabe des danzumal geltenden Rechts vor ihrem Ablauf verlängert werden. Entsprechende Gesuche sind ein Jahr vor Ablauf der Konzession dem Amt für Umwelt einzureichen.
- 2.3.9 Die Übertragung der Konzession und der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung auf eine neue Eigentümerin bedarf einer Genehmigung der Bewilligungs- und Konzessionsbehörde und ist daher dem Regierungsrat zu melden (§ 63 Abs. 2 GWBA). Bei Übertragung kann der Regierungsrat die Konzession in den Schranken von § 63 Abs. 2 GWBA ändern oder ergänzen. Im Übrigen gelten für den/die Rechtsnachfolger/-in die Rechte und Pflichten aus der Konzession unverändert.
- 2.3.10 Bei Aufgabe der Nutzung ist die Anlage von der Konzessionärin gemäss den Anweisungen des Amtes für Umwelt vollständig rückzubauen (vgl. § 65 GWBA).
- 2.3.11 Bauliche Abänderungen der Fassungsbauwerke wie auch Änderungen der Grundwassernutzung sind dem Amt für Umwelt vorgängig zu melden und bedürfen der Zustimmung des Regierungsrates. Die Erteilung der allenfalls erforderlichen ordentlichen Baubewilligung und/oder gewässerschutzrechtlichen Bewilligung durch die örtliche Baubehörde und den Regierungsrat bleibt vorbehalten.

- 2.3.12 Der Regierungsrat garantiert keine bestimmte Eigenschaft des Grundwassers, insbesondere auch kein bestimmtes Grundwasserdargebot.
- 2.3.13 Die Konzessionärin hat Rechte Dritter zu wahren. Sie haftet für allfällige Schäden und Nachteile, die dem Kanton oder Dritten durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb der Grundwassernutzung zu Heizzwecken entstehen. Sie ist ferner verpflichtet, den Kanton für gegen ihn erhobene Ansprüche Dritter schadlos zu halten und alle damit in Zusammenhang stehenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen.
- 2.3.14 Für die Entnahme von öffentlichem Grundwasser zu Spül- und Kühlzwecken ist dem Kanton nach Massgabe von §§ 72, 74 Abs. 1 und 75 GWBA, §§ 19, 20 Abs. 1 und 21 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA) sowie § 105 Abs. 1 lit. f kant. Gebührentarif (GT; BGS 615.11) jährlich ein Wasserrechtszins (pro konzessioniertem Minutenliter) sowie ein Wasserverbrauchszins (pro effektiv gefördertem m<sup>3</sup> Grundwasser) zu leisten, wofür vom Amt für Umwelt jährlich Rechnung gestellt wird.
- 2.3.15 Die sich aus vorliegendem Beschluss ergebenden Pflichten und öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen sind gemäss § 13 Abs. 1 lit. f VWBA im Grundbuch auf die Parzellen GB Dornach Nrn. 57 und 91 als "Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Brauchwasser- und Kühlzwecken mit Auflagen" auf Kosten der Konzessionärin (Baoshida Swissmetal Ltd., Weidenstrasse 50, 4143 Dornach) anzumerken. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Dorneck, Grundbuchamt, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach.
- 2.3.16 Die Konzessionärin hat gemäss § 164 GWBA für diesen Beschluss eine Gebühr von insgesamt Fr. 1'885.00 zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Erhalt dieser Bewilligung zu erfolgen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung****Baoshida Swissmetal Ltd., Weidenstrasse 50, 4143 Dornach**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten Anzeiger:	Fr.	489.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten Amtsblatt:	Fr.	646.00	(1015000 / 002)
		<u>Fr.</u>	<u>1'885.00</u>

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, SO (ad acta 352.112.001 zwecks Anpassungen KONZI, VEGAS, Konz.akten etc.),  
CD (ad acta 311.112.001), RS (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 80052 / 4260000 80052)

Solothurnische Gebäudeversicherung

Baoshida Swissmetal Ltd., Weidenstrasse 50, 4143 Dornach, mit Rechnung **(Einschreiben)** (Ver-  
sand durch Amt für Umwelt)

aventron AG, Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein **(Einschreiben)**

HIAG Immobilien Schweiz AG, Baarenmattstrasse 10, 6300 Zug **(Einschreiben)**

Tennisclub Dornach, Postfach 406, 4143 Dornach (Eigentümer GB Dornach Nr. 57)  
**(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Dornach, Hauptstrasse 33, Postfach, 4143 Dornach **(Einschreiben)**

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Dorneck, Grund-  
buchamt, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach, mit der Bitte um Anmerkung der öffent-  
lich-rechtlichen Rechte sowie Pflichten gemäss Ziffer 2.3.15 des vorliegenden Beschlus-  
ses)